



# Rechtliche und methodische Grundlagen der repräsentativen Wahlstatistik

## Was ist die Rechtsgrundlage für die repräsentative Wahlstatistik?

Seit der Bundestagswahl 2002 wird die Wahlstatistik auf Grundlage eines eigenständigen Wahlstatistikgesetzes durchgeführt. Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2002 (BGBl. I S. 412).

Das Wahlstatistikgesetz steht im Internetangebot des Bundeswahlleiters zum Download bereit unter [www.bundeswahlleiter.de](http://www.bundeswahlleiter.de) im Bereich „Bundestagswahlen“ unter „Rechtsgrundlagen“.

## Was ist der Zweck der repräsentativen Wahlstatistik?

Die repräsentative Wahlstatistik dient dem Informationsbedarf in vielen Bereichen unserer Gesellschaft. Sie gibt Aufschluss über das Wahlverhalten verschiedener Bevölkerungsgruppen, und zwar über **Wahlbeteiligung und Stimmabgabe nach Alter, Geschlecht und Bundesländern**.

## Wie werden Wahlgeheimnis und Datenschutz gewährleistet?

**Oberster Grundsatz aller wahlstatistischen Erhebungen ist die Wahrung des Wahlgeheimnisses. Bei der Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik ist eine Verletzung des Wahlgeheimnisses durch folgende gesetzlich vorgegebenen Maßnahmen ausgeschlossen:**

- Die für diese besondere Auswertung verwendeten Stimmzettel enthalten lediglich einen Unterscheidungsaufdruck nach Geschlecht und fünf Altersgruppen. Wie bei jedem Stimmzettel sind **keine personenbezogenen Daten** wie Name, Anschrift oder Geburtsdatum enthalten.
- Zur Ermittlung der Wahlbeteiligung werden die Wahlberechtigten und Wähler/-innen aus dem Wählerverzeichnis ausschließlich nach Geschlecht und zehn Altersgruppen ausgewertet.
- Die Auswertung der Stimmzettel und die Auszählung der Wählerverzeichnisse sind organisatorisch strikt getrennt.
- Für die ausgewählten Wahlbezirke ist eine Mindestgröße festgelegt: Urnenwahlbezirke mussten bei der Bundestagswahl 2009 mindestens 400 Wahlberechtigte umfassen. Briefwahlbezirke mussten bei der Bundestagswahl 2005 mindestens 400 Wähler/-innen aufgewiesen haben.
- Zum Schutz des Wahlgeheimnisses dürfen keine Ergebnisse für einzelne Stichprobenwahlbezirke veröffentlicht werden.

**Durch diese Maßnahmen ist sichergestellt, dass keinerlei Rückschlüsse auf die Stimmabgabe einer Einzelperson gezogen werden können.**



## Wie wird die repräsentative Wahlstatistik durchgeführt?

Aus den rund 90.000 Wahlbezirken wurden für die Bundestagswahl 2009 insgesamt 2.861 Stichprobenwahlbezirke durch eine mathematische Zufallsstichprobe ausgewählt. Darunter waren 2.523 der rund 75.000 Urnenwahlbezirke sowie 338 der rund 15.000 Briefwahlbezirke. Dieser Stichprobenumfang gewährleistet, dass die Ergebnisse der ausgewählten Bezirke für die Gesamtheit des Wahlgebietes und für die einzelnen Bundesländer repräsentativ sind. Die Auswahl erfolgt durch den Bundeswahlleiter im Einvernehmen mit den Landeswahlleiter/-innen und den Statistischen Landesämtern.

In den ausgewählten Wahlbezirken sind die amtlichen Stimmzettel zur Erfassung der Stimmabgabe der Wähler/-innen für die einzelnen Parteien mit einem Unterscheidungsaufdruck nach Geschlecht und fünf Altersgruppen versehen. Außerdem werden durch Auszählung der Wählerverzeichnisse der ausgewählten Wahlbezirke nach Geschlecht und zehn Altersgruppen die Geschlechts- und Altersgliederung der Wahlberechtigten und ihre Wahlbeteiligung ermittelt.

Die Wahlberechtigten werden im Wahllokal bzw. mit der Zusendung der Briefwahlunterlagen über die Teilnahme an der repräsentativen Wahlstatistik informiert.

## Welche Auszählungsmerkmale werden erfasst?

Bei der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag wurde die **Wahlbeteiligung** – wie seit der Bundestagswahl 1972 (mit Ausnahme von 1994 und 1998 wegen der vorübergehenden Aussetzung der repräsentativen Wahlstatistik) – **nach Geschlecht** sowie nach den folgenden zehn **Altersgruppen** ermittelt:

Geburtsjahr	das entspricht einem Alter von
1989 bis 1991	18 bis 20 Jahren
1985 bis 1988	21 bis 24 Jahren
1980 bis 1984	25 bis 29 Jahren
1975 bis 1979	30 bis 34 Jahren
1970 bis 1974	35 bis 39 Jahren
1965 bis 1969	40 bis 44 Jahren
1960 bis 1964	45 bis 49 Jahren
1950 bis 1959	50 bis 59 Jahren
1940 bis 1949	60 bis 69 Jahren
1939 und früher	70 Jahren und älter



Die **Stimmabgabe** wurde – ebenfalls seit 1972 – nach **Geschlecht** sowie nach den folgenden fünf **Altersgruppen** ermittelt:

Geburtsjahr	das entspricht einem Alter von
1985 bis 1991	18 bis 24 Jahren
1975 bis 1984	25 bis 34 Jahren
1965 bis 1974	35 bis 44 Jahren
1950 bis 1964	45 bis 59 Jahren
1949 und früher	60 Jahren und älter

Durch die Zusammenfassung der Wählerinnen und Wähler zu zehn bzw. fünf Altersgruppen sind Rückschlüsse auf die Stimmabgabe einzelner Wählerinnen und Wähler ausgeschlossen, und das Wahlgeheimnis bleibt gewahrt.

## Wer wertet die Ergebnisse aus?

Die Ergebnisse werden von den Statistischen Landesämtern und dem Statistischen Bundesamt ausgewertet. Die aus den Stichprobenergebnissen gewonnenen Daten werden zunächst länderweise auf die Gesamtzahlen der Wahlberechtigten und der Wähler hochgerechnet. Danach wird dann durch Zusammenfassung das Ergebnis für das Bundesgebiet ermittelt und für den Bund und die Länder veröffentlicht.

## Was ist der Unterschied zu Wählerbefragungen?

Die repräsentative Wahlstatistik spiegelt die **tatsächliche** Wahlbeteiligung und Stimmabgabe, da sie nicht auf Umfragedaten, sondern auf der Auszählung der Wählerverzeichnisse und der Stimmzettel in den ausgewählten Stichprobenwahlbezirken beruht. Sie bildet somit das Wahlverhalten zum Zeitpunkt der Stimmabgabe ab. Demgegenüber befragen die Wahlforschungsinstitute die Wahlberechtigten vor dem Wahltag und die Wähler/-innen am Wahltag nach der Stimmabgabe.